

**Per E-Mail:**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Vorsteher Ueli Maurer

*rechtsetzung@ezv.admin.ch*

Zürich, 26. Dezember 2020

**Vernehmlassung zum Entwurf des Vollzugaufgabengesetzes für das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie Totalrevision des Zollgesetzes zum neuen Zollabgabengesetz und Änderung des Mehrwertsteuergesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. September 2020 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

EXPERTsuisse möchte dazu beitragen, dass Gesetze, so auch das Zollgesetz in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG), mass- und sinnvoll weiterentwickelt werden. Wir behalten uns deshalb vor, Anliegen im Interesse einer bestmöglich funktionierenden Mehrwertsteuer einzubringen.

**1. Allgemeine Vorbemerkungen**

EXPERTsuisse anerkennt bei der Zollgesetzgebung einen Reformbedarf. Vom ausgearbeiteten Vollzugaufgabengesetz (BAZG-VG) und vom Zollabgabengesetz (ZoG) des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sind wir jedoch noch nicht überzeugt. Die Gesetzessystematik wird grundlegend geändert, wobei das Rahmengesetz BAZG-VG eine Delegationskompetenz für das BAZG zur Rechtsetzung über Verordnungen vorsieht.

In Teilen können wir positive Entflechtungen erkennen, die sich mit der neuen Systematik ergeben könnten. Die Gesamtkonsequenz dieser Reform lässt sich jedoch derzeit noch nicht abschätzen.

EXPERTsuisse und seine Subkommission MWST setzen sich für Verbesserungen im Mehrwertsteuerrecht ein. Es ist dabei aus unserer Sicht zu bemängeln, dass die Vernehmlassung des BAZG-VG nicht in Abstimmung mit materiellem Recht, d.h. der Vernehmlassung über die Teilreform der Mehrwertsteuer (MWST), ausgearbeitet wurde bzw. umgekehrt. Bereits bestehende, im MWSTG oder der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) verankerte und gut funktionierende sowie zukünftig geplante Verfahren sowie ihre erforderlichen Synergien mit den Zollverfahren werden nicht berücksichtigt (z.B. Unterstellungserklärung, Verlagerungsverfahren, Marktplatzhaftung, Ausweitung der Bezugsteuer). Weiter bringt das BAZG-VG auch keine Verbesserungen für bestehende Systembrüche zwischen dem MWSTG und dem derzeitigen Zollrecht, sondern schreibt diese im BAZG-VG bzw. MWSTG-VG<sup>1</sup> sogar fest. So führt die nicht abgestimmte Verjährung auch im BAZG-VG im schlechtesten Fall zu einer «Überverjährung» von fünf bis 13 Jahren und hat bei MWST-Pflichtigen systemfremde, nicht abzugsfähige Einfuhrsteuern zur Folge.

**EXPERTsuisse empfiehlt dringend**, die Vernehmlassung zur Teilreform der MWST und jener des BAZG-VG (sowie anteilig ZoG) in den Bereichen zu vereinen bzw. aufeinander abzustimmen, welche **grenzüberschreitende Lieferungen und damit verbundene Steuerbefreiungen, Plattformbesteuerung, Kleinmengensendungen, Verjährung und Verfahren** betreffen. Da beide Vorlagen im EFD ausgearbeitet wurden, geht EXPERTsuisse davon aus, dass hier eine enge Abstimmung erfolgt.

**Grundsätzlich ist EXPERTsuisse der Auffassung**, dass das MWSTG nicht in den Aufgabenbereich des BAZG gehört. Die Mehrwertsteuer verkörpert mit dem Inlandsprinzip ein in sich geschlossenes, standardisiertes Steuersystem. Die Erhebung der Einfuhrsteuer wird allein aus erhebungs- und sicherungstechnischen Gründen an die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) delegiert, obschon die Einfuhrsteuer unabdingbarer Teil des Steuersystems des MWSTG ist. Die möglichst enge Einbindung von Art. 50 ff. MWSTG in Verfahren und Regeln der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ist angesichts des forcierten, automatisierten

---

<sup>1</sup> MWSTG Vernehmlassung im Rahmen der BAZG-VG.

und elektronischen Datenaustausches, den elektronischen Anmeldungen und Warenprüfungen erwünscht. Die vorgesehene Stossrichtung des BAZG-VG geht in die umgekehrte Richtung: Sie vertieft die bereits bestehenden, unterschiedlichen Ansätze bei der Steuererhebung zwischen der EZV (Entwicklung hin zur rein «digitalen Zahlstelle») und der ESTV und zementiert so die geteilte Hoheit über die Erhebung der MWST. Dies liegt nicht im Interesse der Wirtschaft.

Vereinfacht dargestellt sollte das BAZG-VG in Bezug auf die MWST folgendermassen geändert werden:

- Grenzüberschreitende B2B Lieferungen (inkl. Plattformlieferungen) ins Inland: Generelle Überführung der Erhebung der Einfuhrsteuer ins Verlagerungsverfahren und in den Zuständigkeitsbereich der ESTV.
- Grenzüberschreitende B2C Lieferungen ins Inland: Erhebung der Einfuhrsteuer im Zuständigkeitsbereich des BAZG-VG verbleibend.
- Klarstellung der Einfuhrsteuerpflicht bzw. der Bezugsteuerpflicht aus Verlagerungsverfahren; der Begriff des Abgabenschuldners ist viel zu weit gefasst.
- Kompromisslose Anpassung der Zolleinfuhrverfahren an die neuen MWST-Erhebungssysteme; hier zu nennen sind Kleinmengensendung (Art. 7 Abs. 3 lit. b MWSTG), künftige Plattformbesteuerung und, sofern eingeführt, B2B Lieferungen von ausländischen Unternehmen im Bezugsteuerverfahren.
- Verjährungsfristen: in Art. 56 Abs. 4 MWSTG-VG auf Art. 42 MWSTG statt auf Art. 30 BAZG-VG referenzieren.

Abgesehen von der Beziehung zum MWSTG wird die Reform insgesamt und auch die neu geschaffenen Begrifflichkeiten für die Verfahrensbeteiligten von der primären Zielsetzung bestimmt, ein einheitliches und digitalisiertes Verfahren für alle vom BAZG-VG zu erhebenden Abgaben zu schaffen. Die Dominanz der technischen Vorgänge werden die Softwareprogramme, die bisher lediglich ein Hilfsmittel zur Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs waren, sehr stark auf: Abgabeschuldner wird der Waren-/Daten-/Transportverantwortliche durch Aktivierung, d.h. einem technischen Vorgang, der die Verbindlichkeit der elektronischen Eingabe bewirkt. Der sich «korrekt verhaltende Kunde» (Erläuternder Bericht S. 5) soll zeit- und ortsunabhängig digital abwickeln können. Die Fragen vom Eigentümer der Waren, Verfügungsmacht, Importeur, Rückerstattung der Einfuhrsteuer, Leistungswille werden für

dieses Gesetz irrelevant. Der Vertrags- und Handlungswille der Wirtschaftsbeteiligten wird durch einen Mausklick ersetzt.

**EXPERTsuisse empfiehlt dringend**, dass die Zollverwaltung die neu geschaffenen Rollen der Verfahrensbeteiligten auch mit den Rechtsgrundlagen der wichtigsten Partnerin der Schweiz im grenzüberschreitenden Verkehr, der EU, abstimmt<sup>2</sup>. Die Zollverwaltung erkennt selbst diese Notwendigkeit, wenn sie feststellt (Erläuternder Bericht S. 7), dass der EU-Zollkodex (ZK) diese Begrifflichkeiten nicht kennt und deshalb geprüft werden müsse, ob und «wie diese Rollen des BAZG-VG mit denjenigen des ZK harmonisiert werden können».

## **2. Kompetenzdelegation**

EXPERTsuisse kommt zum Schluss, dass das BAZG-VG zu wenig konkret regelt und dafür zu viel auf Verordnungsstufe delegiert. Das BAZG-VG entzieht politische Mitsprache und räumt insoweit der Bundesverwaltung zu viel Kompetenz ein. Auch die zeitlich nachgelagerte Ausarbeitung der Verordnung, deren Inhalt derzeit nicht bekannt ist und daher im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht berücksichtigt werden kann, wird von uns bedauert. Ein sämtliche Wirtschaftsteilnehmer, d.h. Unternehmung und Konsumenten, betreffendes Gesetz sollte nicht lediglich Grundsätze regeln..

**EXPERTsuisse empfiehlt dringend**, die gleichzeitige Ausarbeitung und Vernehmlassung der dazugehörigen Verordnungen zwingend vorzunehmen, soweit das BAZG-VG in der vorliegenden Form beraten werden sollte. Nur so lässt sich die Auswirkung des BAZG-VG auf die tägliche Praxis beurteilen und Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten schaffen.

## **3. Abgabeschuldner**

Der Kreis der Abgabeschuldner ist weiterhin viel zu weit gefasst, als dass man in Art. 51 MWSTG den Steuerpflichtigen für die Einfuhrsteuer eindeutig bestimmen könnte. Zudem wird im MWSTG weiterhin von «Importeuren» gesprochen, obwohl im BAZG-VG der Begriff des «Importeurs» weder definiert noch sonst an einer Stelle erwähnt wird.

---

<sup>2</sup> Die EU-Kommission hat am 28. September 2019 ihren Aktionsplan Zoll veröffentlicht. Darin skizziert sie die Prioritäten und Vorhaben, die sie während der Legislatur von 2020 bis 2024 im Bereich Zoll umsetzen beziehungsweise anstossen möchte.

#### **4. Vereinheitlichung mit der MWST-Systematik**

Mit der letzten Teilrevision des MWSTG und der Einführung der Versandhandelsregelung für Kleinsendungen in Art. 7 Abs. 3 lit. b MWSTG wurden ausländische Versandhändler zu im Inland subjektiv MWST-pflichtigen Personen, die ihre Lieferungen als Inlandlieferungen abrechnen müssen. Dies führte dazu, dass ausländische Versandhändler ihre aus dem Ausland gelieferten Waren mit Schweizer MWST-Nummer sowie ausgewiesener Schweizer MWST im Inland offerieren und abrechnen. Die inländischen Konsumenten können nicht mehr erkennen, ob der Verkäufer nun Ware aus dem Ausland oder aus dem Inland liefert. Selbstverständlich war mit der MWST-Teilrevision **nicht** vorgesehen, dass Empfänger solcher Kleinsendungen<sup>3</sup> weiterhin zollrechtlich als «Importeure» gelten können und somit zu Schuldner der Einfuhrabgaben werden können. Sie können weder erkennen, dass die Ware aus dem Ausland geliefert wird, noch können sie sonst auf einen «Importeurstatus» schliessen, da sie die Produkte mit Inlandsteuer erwerben. Auch ist inakzeptabel, wenn solche Konsumenten sowohl die Inlandsteuer als auch die Einfuhrsteuer tragen müssten (Doppelbesteuerung). Es ist evident, dass das BAZG-VG in Übereinstimmung mit der MWST-Systematik gebracht werden muss. Der Versandhändler muss auch zollrechtlich bzw. BAZG-VG-rechtlich für den Importvorgang verantwortlich gemacht werden.

Ebenso muss das künftig für Lieferungen über eine Onlineplattform gelten. Es reicht nicht aus, dass ein Lieferant, welcher seine Ware über eine Plattform verkauft, steuerfrei an die Plattform liefern darf. Es muss im BAZG-VG und parallel dazu bei der Einfuhrsteuer nach Art. 50 ff. MWSTG sichergestellt werden, dass die Plattform auch die zollrechtlich verantwortliche «Importeurin» ist.<sup>4</sup>

#### **5. Bezugsteuer/Verlagerungsverfahren**

Das Verlagerungsverfahren gemäss Art. 63 MWSTG soll für sämtliche Auslandlieferungen ins Inland gelten, bei denen der erste inländische Empfänger ein Unternehmen ist, das im MWST-Register eingetragen ist. Dazu muss jedoch der Begriff der Steuerpflicht in Art. 51 MWSTG markant verbessert werden, indem der Steuerpflichtige («Importeur») eindeutig benannt wird. Die Ermittlung des Steuerpflichtigen für die Einfuhrsteuer kann nicht dem Zufall der Kaskade

---

<sup>3</sup> Mit diesem Status des Verkäufers als Steuerpflichtiger gem. Art. 7 Abs. 3 lit. b MWSTG sämtliche Lieferungen aus dem Ausland betreffend, nicht nur Kleinsendungen.

<sup>4</sup> Ausgenommen Lieferanten, die explizit als «Importeur» gestützt auf eine Unterstellungserklärung nach Art. 7 Abs. 3 lit. a MWSTG auftreten wollen.

Abgabepflichtiger gemäss Art. 21 BAZG-VG überlassen werden. Die ESTV soll für das Verlagerungsverfahren zuständig werden.

Die Erhebung von Einfuhrsteuern würde stark an Bedeutung einbüßen und wäre nur noch für Auslandlieferungen ins Inland an nicht im MWST-Register eingetragene Personen relevant. Da der Grossteil der B2C Auslandlieferungen ins Inland künftig über Plattformen versteuert wird, dürfte der Güterverkehr, welcher von der Einfuhrsteuer erfasst wird, marginal sein. Dies könnte unter Umständen auch im Sinne des BAZG sein, da die betreffende fachliche und steuerrechtliche Kompetenz in Anbetracht der künftigen Ausrichtung und Ausbildung des Personals, an Bedeutung verliert.

## 6. Verjährung

**Für EXPERTsuisse ist es essenziell**, dass die Verjährungsfristen der Einfuhrsteuer in Übereinstimmung mit der Festsetzungsverjährung für die Inlandsteuer von Art. 42 MWSTG gebracht werden.

In Art. 30 Abs. 5 BAZG-VG wird eine absolute Verjährungsfrist von **15 Jahren** stipuliert. Art. 56 Abs. 4 MWSTG-VG referenziert auf den falschen Art. 19 BAZG-VG und ist redaktionell anzupassen, sofern die nachfolgende Forderung nicht umgesetzt wird.

Mit der letzten Reform des MWSTG wollte der Gesetzgeber, dass im Mehrwertsteuersystem kürzere Verjährungsfristen gelten. Mit Art. 42 Abs. 4 MWSTG<sup>5</sup> wurde erreicht, dass das Recht, Steuerforderungen festzusetzen, spätestens und in **jedem Fall zehn Jahre** nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist, verjährt. Wird gemäss Art. 42 Abs. 3 MWSTG die Verjährung durch die ESTV oder eine Rechtsmittelinstanz unterbrochen, beträgt die neue Verjährungsfrist **zwei Jahre**. Aktuell und unter dem vorgeschlagenen BAZG-VG sowie MWSTG-VG herrscht die wenig sinnvolle rechtliche Situation vor, dass gemäss Art. 36 Abs. 2 MWSTG die in Art. 42 MWSTG festzusetzende Steuerforderung aus der geschuldeten Inlandsteuer, der Bezugsteuer sowie der im Verlagerungsverfahren deklarierten Einfuhrsteuer (Art. 63 MWSTG) und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Abrechnungsperiode entsteht. Die bezahlte Einfuhrsteuer ist gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. c MWSTG

---

<sup>5</sup> Art. 48 Abs. 2 MWSTG stipuliert, dass die Bezugsteuer sich nach den gleichen Verjährungsbestimmungen richtet.

Teil des Vorsteuerguthabens. Für die Steuerpflichtigen ist es inakzeptabel, dass Einfuhrsteuern nach aktuellem Recht und gemäss Art. 56 Abs. 4 MWST-VG auch weiterhin **verjährungsüberschiessend fünf bis 13 Jahre länger** erhoben werden können, als die MWST-Forderung festgesetzt ist. Durch diese gesetzessystematische Fehlkonzeption droht sämtlichen MWST-Pflichtigen ein Szenario, in welchem chronologisch erst nach der Vorsteuerabzugsmöglichkeit Einfuhrsteuern erhoben und somit zur unerwünschten «*Tax Occulte*» werden. Art. 1 Abs. 1 MWSTG hält unmissverständlich fest, dass die MWST die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland bezweckt. Wie eingangs und in Ziff. 4 erläutert, fordert EXPERTsuisse ein möglichst einheitliches und vor Allem widerspruchsfreies Steuersystem. Es ist evident, dass auch die Einfuhrsteuer prinzipiell in das System der MWST eingebettet werden muss, da sie Teil der Festsetzung der MWST-Forderung ist. Das BAZG-VG soll bezüglich der Einfuhrsteuer auf Warengrenzkontrollen, Datenreporting an die ESTV und Sicherungsmassnahmen an der Grenze eingegrenzt werden. D.h., das BAZG würde bezüglich der Einfuhrsteuer zu einer Kontrollbehörde im Auftrag der ESTV, wobei im ganzen MWST-System die materiellen und formellen Bestimmungen des MWSTG zur Anwendung gelangen müssen, insbesondere auch die Verjährungsfristen. **In Art. 56 Abs. 4 MWSTG-VG sollte daher auf Art. 42 MWSTG statt auf Art. 30 BAZG-VG verwiesen werden.**

## **7. Konsultativgremium**

EXPERTsuisse ist der Auffassung, dass sich das MWST Konsultativgremium (Art. 109 MWSTG) sehr bewährt hat. In Art. 109 MWSTG wird stipuliert, dass das Konsultativgremium zu Anpassungen des MWSTG, Ausführungsbestimmungen und Praxisfestlegungen bezüglich der Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft berät.

Die Einfuhrsteuer (Art. 50 ff. MWSTG) ist Teil des Mehrwertsteuersystems und des MWSTG. Folglich existiert bereits heute die Bestimmung, dass das Konsultativgremium über sämtliche Bereiche dieses Gesetzes berät, also auch über die Belange der Einfuhrsteuer.

EXPERTsuisse empfiehlt aus Überzeugung, die Bestimmungen der Art. 157 – 162 MWSTV so zu ergänzen, dass die Mitarbeit des BAZG im MWST-Konsultativgremium zu sämtlichen Themen des MWSTG, für welche das BAZG Erhebungs- oder Ausführungsbehörde bleibt, zugesichert wird.

Daher **empfiehlt EXPERTsuisse**, im BAZG-VG ein weiteres Konsultativgremium gesetzlich aufzunehmen, welches sich mit den anderen Bereichen des Warenverkehrs ausserhalb von Art. 50 ff. MWSTG auseinandersetzt, wie z.B. mit der allgemeinen Zollpflicht, den Verbrauchssteuern, der Automobilsteuer, den Lenkungsabgaben etc.

## **8. MWSTG-Teilrevision**

Die BAZG-VG Totalrevision muss mit der MWSTG-Teilrevision eng abgestimmt werden (siehe Ausführungen in Ziffer 1).

## **9. Abschliessende Anmerkungen zum BAZG-VG**

### **a) Begrifflichkeiten (Art. 7 BAZG-VG)**

Die angestrebte Digitalisierung und IT-technische Verknüpfung sämtlicher Zollprozesse, einschliesslich aller beteiligten Akteure, erfordert nicht automatisch auch die Einführung umfassender, neuer Begrifflichkeiten, die weder mit dem übrigen nationalen geltenden Recht<sup>6</sup>, noch mit den angrenzenden, ausländischen Zollrechtsordnungen abgestimmt sind.

Generell stört sich EXPERTsuisse daran, dass breitflächig neue und teilweise unklare Definitionen eingeführt werden sollen und nun z.B. «*Zollverfahren*» anders heissen («*Warenbestimmungen*») und die Kaskade der «*Abgabeschuldner*» auf Waren-, Daten- und Transportverantwortlichen ebenfalls neu definiert wird.

Der «*Warenverantwortliche*» nach Art. 7 lit. e BAZG-VG hat die Hauptrolle; er gehört zum Kreis der Anmeldepflichtigen, der Referenzierungspflichtigen und der Aktivierungspflichtigen. Zudem wird er primärer Abgabenschuldner.

Die Begrifflichkeit bleibt unklar, da sie sich an den Begriffen «*Importeur*», «*Exporteur*» und «*Empfänger*» nach Art. 6 der Verordnung vom 12. Oktober 2011<sup>7</sup> orientiert» (Erläuternder Bericht S. 18) und zudem in den Erläuterungen bereits bekannte Anlehnungen an den mehrwertsteuerlichen Begriff der «*Verfügungsmacht*» sowie andere zivilrechtliche Begriffe gemacht werden.

---

<sup>6</sup> Bzw. dem sich auch in der Vernehmlassung befindlichen Recht bzw. laufenden Gesetzgebungsverfahren.

<sup>7</sup> Statistik des Aussenhandels, SR 632.12.



Der «Datenverantwortliche» nach Art. 7 lit. f BAZG-VG benötigt einen entsprechenden Auftrag vom Warenverantwortlichen, was zunächst einmal eine Personenidentität zwischen Datenverantwortlichem und Warenverantwortlichem ausschliesst.

Demnach anerkennen die Erläuterungen im Bericht, dass der Datenverantwortliche auch für den Warentransport verantwortlich sein kann (Erläuternder Bericht S. 19 unten). In den Beispielen des Erläuternden Berichts, anhand derer die Rollenzuweisung erklärt wird, findet sich ein Beispiel, bei dem ein Kurier als Transportverantwortlicher gleichzeitig auch die Warenanmeldung vornimmt. Dieser ist offenbar chronologisch zunächst bis zur Abgabe der Warenanmeldung Transportverantwortlicher und anschliessend Datenverantwortlicher.

Wenn der Transportverantwortliche mit der Abgabe der Warenanmeldung Datenverantwortlicher wird, wie ist dann die Haftung nach Art. 21 BAZG-VG beim Spediteur zu verstehen? Reicht es aus, wenn ein Verfahrensbeteiligter einmal im Prozess als Transportverantwortlicher festgestellt werden konnte, weil er mit der Abgabe der Warenanmeldung zum Datenverantwortlichen wird?

Gleiche Unklarheit herrscht bei der Solidarhaftung des Transportverantwortlichen nach Art. 23 BAZG-VG, da der Erläuternde Bericht (siehe S. 36) den Wegfall der Ausfallhaftung vorsieht, wenn die Forderung bei der Warenverantwortlichen ganz oder teilweise uneinbringlich ist, ohne dass dies die gesetzliche Norm in Art. 23 BAZG-VG so vorsieht.

**EXPERTsuisse ist der Auffassung**, dass die gesetzlichen Regelungen in Art. 7 lit. e und lit. f BAZG-VG mit seinen neuen Begrifflichkeiten zusätzliche, neue Unklarheiten schaffen, die zu neuen Abgrenzungsfragen führen, die erst durch Rechtsprechung geklärt werden müssten.

#### **b) Aktivierung/Referenzierung und Warenanmeldung (Art. 12, 14 BAZG-VG)**

Die Aktivierung, die als rein technischer Vorgang innerhalb der EZV auch der Kontrolle des Waren- oder Datenverantwortlichen entzogen ist, muss nach Art. 14 Abs. 1 BAZG-VG im Zeitpunkt des Verbringens der Ware über die Zollgrenze erfolgen. Die Aktivierung bewirkt die Verbindlichkeit der elektronischen Eingabe und bildet auch den massgebenden Zeitpunkt für die Entstehung der Abgabeschuld (Art. 19 Abs. 1 BAZG-VG) sowie für die Bemessung und Festsetzung der konkreten Zollabgabe (Art. 9 Abs. 1 ZG).

Die vom Gesetz vorgesehene theoretische Möglichkeit einer Änderung der Warenanmeldung im Zeitraum zwischen Übermittlung der Daten und Eintritt der Verbindlichkeit wird beim grenzüberschreitenden Verkehr mittels LKW kaum praktisch relevant werden. Insoweit dürften

Verfahren mit dem zugelassenen Versender verstärkt Bedeutung zukommen, die voraussichtlich erst in den Ausführungsbestimmungen der Verordnung geregelt werden dürften. Eine abschliessende Beurteilung der stark komprimierten Verfahrensabwicklung unter Berücksichtigung von allfälligen Berichtigungsmöglichkeiten kann derzeit nicht erfolgen, da deren Grundlagen und Umfang unbekannt sind.

In der *Warenanmeldung* muss nach Art. 12 Abs. 1 BAZG-VG das Transportmittel angegeben werden, auf dem die Ware ein-, aus- oder durchgeführt wird (sogen. *Referenzierung*). Die Verantwortung obliegt grundsätzlich dem Transportverantwortlichen, der «daher in der Warenanmeldung als mit dem Transport der Ware beauftragten Person bezeichnet ist» (Art. 12 Abs. 2, Art. 7 lit. g. BAZG-VG).

Die Benennung des Transportverantwortlichen in der Warenanmeldung wird bei den häufig vorkommenden Unterakkordantenverhältnissen zu zahlreichen Fehlern in der Warenanmeldung führen.

**EXPERTsuisse ist der Auffassung**, dass die Nennung des feststellbaren Transportmittels in der Warenanmeldung ausreichen sollte und weitere Angaben in einer separaten Meldung erfolgen könnten («Referenzierungsmeldung»).

#### **c) Warenbestimmung (Art. 11 BAZG-VG)**

Nach Art. 11 Abs. 3 BAZG-VG bedürfen Warenbestimmungen einer Bewilligung durch das BAZG, die bis anhin vereinfacht durch die Zollbehörde vor Ort durch Annahme der Zollanmeldung erfolgt sind (z.B. Ausbesserungen oder passive Veredelungen).

**EXPERTsuisse empfiehlt**, den Kreis der bewilligungspflichtigen Warenbestimmungen gegenüber dem heutigen Bestand nicht auszuweiten, sondern beizubehalten oder sogar weiter einzuschränken.

#### **d) Bestimmte anmeldepflichtige Personen (Art. 15, 16 BAZG-VG)**

Bei der Festlegung der Voraussetzungen und dem Bewilligungsverfahren für den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) sollten die Zugangsvoraussetzungen auf Sicherheitsaspekte beschränkt werden. Auch der Status als AEO von Personen, die in Ländern oder Gebieten ausserhalb der Schweiz ansässig sind, sollten anerkannt werden, wenn diese Personen die

Voraussetzungen und Verpflichtungen gemäss den einschlägigen Rechtsvorschriften der betreffenden Länder und Gebiete erfüllen und diese Voraussetzungen und Verpflichtungen von der Schweiz als denjenigen gleichwertig anerkannt wurden, die für die Schweiz gelten. Die Begünstigungen sollten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährt werden. Das Recht der Gegenseitigkeit gilt bereits jetzt und sollte in das BAZG-VG aufgenommen werden.

**EXPERTsuisse empfiehlt**, die *Eignung der Datenverantwortlichen*, die nach Art. 16 BAZG-VG erforderlich sein soll und dessen Eignungsvoraussetzungen nach Abs. 2 vom Bundesrat geregelt werden können, ersatzlos zu streichen, da diese Regelung in erster Linie die gewerbmässigen Zolldeklaranten betreffen würde und eine Einschränkung der Tätigkeit durch den Bund zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung führt (vgl. auch Art. 128 BAZG-VG, wonach die Bundesbehörde selbst auch gewerblich tätig sein und z.B. Schulungen anbieten kann).

Auch führt das Erfordernis zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber natürlichen Personen, die z.B. in einem Handelsunternehmen angestellt sind und Warenanmeldungen vornehmen. Deren Tätigkeit wird richtigerweise dem Unternehmen zugeordnet (Erläuternder Bericht S. 19 zu Art. 7 lit. e bis g BAZG-VG).

#### **e) Zahlungsweise (Art. 28 BAZG-VG)**

Das BAZG legt die Zahlungsfristen und die Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen fest. **EXPERTsuisse empfiehlt dringend**, dass Zahlungserleichterungen wie das **Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren (ZAZ)** in der derzeitigen Form beibehalten werden.

#### **f) Nachforderung von Abgaben (Art. 39 BAZG-VG)**

Die verkürzte Frist von einem Jahr bei einem irrtümlichen Vorgehen des BAZG sollte mangels praktischer Relevanz gestrichen werden und stattdessen allgemein gem.

Art. 56 Abs. 4 MWSTG-VG auf Art. 42 MWSTG statt auf Art. 30 Abs. 1 BAZG-VG verwiesen werden (vgl. auch Ausführungen zu Ziffer 6 in diesem Schreiben). Gleichzeitig ist für den Abgabeschuldner das Recht einzuräumen, innerhalb dieser Frist eine im Zeitpunkt der Aktivierung zulässige Abgabebefreiung oder -ermässigung bzw. eine andere zu diesem Zeitpunkt zulässige Rückerstattung von Abgaben ebenfalls nachträglich geltend machen zu können (z.B. Nachreichen eines Ursprungszeugnisses).

#### **g) Bewilligung von Zolllager und Steuerlager (Art. 44 BAZG-VG)**

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von einem Zolllager schränken die derzeit geltenden Möglichkeiten des Erhalts einer Bewilligung ein, da das BAZG-VG die Bewilligung von Voraussetzungen abhängig macht, die die EZV bereits bei der Teilrevision des Zollgesetzes in den Jahren 2011-2013 nicht durchsetzen konnte und die von den Wirtschaftsbeteiligten aus Standortgründen abgelehnt wurden.

**EXPERTsuisse** lehnt insbesondere die Einschränkung durch die Vorgaben hinsichtlich einer geeigneten Infrastruktur und geeigneter Sicherheitsstandards (lit. e), einer Mindestanzahl von Ein- oder Auslagerungen (lit. f) sowie Pflichten bezüglich der Aufbewahrung und Bekanntgabe von Daten (lit. g) ab.

#### **h) Kosten und Entschädigungen (Art. 62 BAZG-VG)**

**EXPERTsuisse empfiehlt**, dass das BAZG seine ordentlichen Aufgaben bis zum Einspracheverfahren kostenfrei erbringen soll. Diese Kostenfreiheit rechtfertigt sich u.a. damit, dass das Veranlagungs- und Einspracheverfahren eine Zwischenstellung zwischen Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren bzw. zwischen nichtstreitigem und Streitigem Zoll- oder Steuerverfahren hat. So gesehen erscheint die Einsprache als Teil der Veranlagung selber bzw. als eine Art formalisierte Wiedererwägung oder als Wiedererwägungsverfahren konzipiertes, aber als Rechtsmittelverfahren durchgeführtes Verfahren.

Hier sind die Ausführungen im Erläuternden Bericht (siehe S. 57) nicht deckungsgleich mit den Überlegungen, denen Art. 84 MWSTG zugrunde liegt und auf denen der Bericht verweist. **EXPERTsuisse empfiehlt** deshalb auch Art. 140 Abs. 1 BAZG-VG zu streichen.

#### **i) Erbringen gewerblicher Leistungen an Dritte (Art. 128 BAZG-VG)**

Das BAZG beabsichtigt, gewerbliche Leistungen an Dritte zu erbringen, wobei im Erläuternden Bericht (siehe S. 107) ausdrücklich auf Schulungen von Kunden verwiesen wird. Diese Schulungen dürfen nach Art. 128 lit. d BAZG-VG keine Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben, was gegeben sein soll, soweit diese Leistungen zu Marktbedingungen und ohne Quersubventionierung erbracht werden.

Zunächst ist es überraschend, wenn mit dem BAZG-VG beabsichtigt wird, dass die Behörde im Gesetz die Aufgabe erhält Schulungen in einem Bereich anzubieten, dessen Rahmenbedingungen wiederum die Behörde selbst erschafft. Andererseits ist es stossend, wenn die Behörde zudem die Voraussetzungen der beruflichen Eignung der Datenverantwortlichen in Art. 16 BAZG-VG festlegen kann. Eine Wettbewerbsverzerrung soll sodann in dieser Konstellation nur angenommen werden, soweit das Entgelt, das für diese Leistungen vom BAZG verlangt wird, nicht marktüblich ist bzw. die Leistungen nicht ohne weitere Quersubventionierung erbracht wird (was ohnedies für einen Aussenstehenden nicht geprüft werden kann).

**EXPERTsuisse lehnt dies in Gänze ab.**

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Benno Suter  
Präsident Subkommission MWST



Dr. Thorsten Kleibold  
Mitglied der Geschäftsleitung